

dem Notar Adalbert, verfasst ist¹; wahrscheinlich rührt sogar auch das Dictat der drei DD. O. II. 6. 7 und 11 vom 20. und 21. Juli 963 und vom 23. Mai 965, die Sickel als von LG und LH verfasst ansieht, in Wirklichkeit von Adalbert (= LA) her. Wie der Notar Adalbert zu der Zeit aus der Kanzlei Otto's I. verschwindet, als der Maximiner Adalbert seine Mission nach Russland antritt, so ist er demnach in der Kanzlei Otto's II. zu der Zeit wieder nachweisbar, als der Missionsbischof an den Hof des jungen Königs zurückgekehrt ist.

Von erheblich grösserer Bedeutung ist noch ein zweiter Umstand. Schon Wattenbach² hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Notar Adalbert, wenn er mit dem nachmaligen Erzbischof, d. h. dem Continuator Reginonis, identisch sein solle, nach 956 oder 958 in das Kloster St. Maximin eingetreten sein müsse, da ja der 961 nach Russland geschickte Adalbert damals 'coenobita S. Maximini' war. Es ist nun klar, wie sehr die Hypothese dieser Identität an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn wir in eben jener Zeit einen Mönch Adalbert nicht nur als Insassen von St. Maximin, sondern auch als Urkundenschreiber dieses Klosters nachweisen können. Das aber ist der Fall: ein Precariatsvertrag zwischen einem gewissen Bovo und dem Maximinkloster vom 1. November 959 trägt die Unterschrift: 'ego Adalbertus scripsi'³.

So willkommen diese Beobachtung scheint, — gerade aus ihr erhebt sich zunächst ein schweres Bedenken gegen die vorgetragene Ansicht. Das Original jener Urkunde von 959 nämlich, das sich auf der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet und das ich dank der Güte der dortigen Bibliotheksverwaltung mit anderen Stücken ihrer schönen Urkundensammlung hierorts benutzen konnte — dies Original ist sicher nicht von dem Notar Adalbert geschrieben, der 953 in die Kanzlei Otto's I. eintrat und dessen Hand wir aus mehreren von ihm geschriebenen DD., sowie aus der oben erwähnten Urkunde Wicfrids von Köln vom Jahre 950 kennen. So scheint der Umstand, dass jene

1) Sickel hat in der Vorbemerkung nur gesagt, dass das Dictat der von einem unbekannten Schreiber mündierten Urkunde an LA 'erinnere'. Aber man kann ihm das Dictat mit ebenso grosser Sicherheit beilegen, wie bei irgend einem der DD. aus der Zeit von 953—56, die Sickel ihm zuweist. Auch die Schrift der Urkunde, die von der des LA verschieden ist, weist unverkennbare Verwandtschaft mit den Eigenthümlichkeiten der Maximiner Schule auf — und Maximiner Mönche werden gewiss im Gefolge Adalberts an den Hof Otto's II. gekommen sein. Vgl. über den Schreiber auch S. 668. 2) GQ. I⁵, 367 N. 1. 3) Mittelrhein. UB. I, 265 n. 205.